



KUNDMACHUNG

Verfahren:

15.12.2016



gem. §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und § 86b
Bundesabgabenordnung – BAO

Zahl: AD/25124/2016

1. Rechtswirksames Anbringen

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, § 86b Bundesabgabenordnung - BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an die Gemeinde Assling stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Postadresse: Gemeinde Assling
Unterassling 28
9911 Assling
Telefonnummer: +43(0)4855 8209
Telefaxnummer: +43(0)4855 8209-20
Email-Adresse: gemeinde@assling.at

Die Empfangsgeräte (Telefax und Email) sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Die Weiterleitung von an die persönliche Email-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Amtes übermittelten Anbringen ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

2. Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden und Parteienverkehr:

Montag -Freitag 07:30 – 12:00 Uhr

3. Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Die Kundmachung mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 AVG erfolgt auch im Internet und sind diese unter <http://www.assling.at>, Anschlagtafel, abrufbar.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

4. Technische Voraussetzungen

Für den elektronischen Schriftverkehr mit der Behörde müssen folgende Formate verwendet werden:

TEXT	ASCII, UTF8	*.TXT *.XML *.XSL, *.CSV
DOKUMENT	PDF 1.3 / PDF/a RTF MS Office Word MS Office Excel MS Office PowerPoint Office Open XML Word Office Open XML Excel Office Open XML Powerpoint	*.PDF *.RTF *.DOC *.XLS *.PPT *.DOCX *.XLSX *.PPTX
GRAFIK	GIF JPEG TIFF PNG	*.GIF *.JPG, *.JPEG *.TIF, *.TIFF *.PNG
KOMPRIMIERUNG	ZIP	*.ZIP

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 AVG werden folgende organisatorische Beschränkungen des elektronischen Schriftverkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten bekannt gegeben und zwar gelten elektronische Anbringen als nicht rechtswirksam eingebracht, wenn sie einschließlich der Anhänge die Größe von zehn Megabyte überschreiten, verschlüsselt sind, Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schaden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit, beeinträchtigen können, ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten oder Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) enthalten, weil die Inhalte aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden.

Elektronische Mitteilungen mit komprimierten Anhängen dürfen keine der genannten Eigenschaften aufweisen.

5. In Krafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2017 in Kraft, die Kundmachung mit der GZ AD/19746/2016 tritt mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag.(FH) Florian Müller



amtssigniert
Prüfung unter www.assling.at/buergerservice/amtssignatur.html
Signatur aufgebracht von Mag. (FH) Florian Müller, 16.12.2016 11:18:08